

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

SIRUP GmbH & Co. KG
Brunnenstraße 181
10119 Berlin

Die SIRUP GmbH & Co. KG (nachstehend „SIRUP“) bietet die Erbringung von Leistungen in Form der Beratung, Konzeption, Gestaltung, Umsetzung sowie Betreuung im Hinblick auf Internetpräsenzen bzw. Websites sowie browserbasierter Software an.

Internetpräsenzen bzw. Websites sowie Software im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) sind grundsätzlich nicht auf die Darstellung bzw. Nutzung auf bestimmten Endgerätekategorien beschränkt und umfassen somit insbesondere auch solche, die zur Darstellung bzw. Nutzung auf mobilen Endgeräten konzipiert und / oder erstellt werden. Betreuungsleistungen sind in diesem Zusammenhang insbesondere die Domainregistrierung und Einrichtung von Kommunikationssystemen, das Hosting von Internetpräsenzen, Schulungen und laufende Unterstützung im Hinblick auf die Nutzung und Pflege implementierter Systeme sowie die Begleitung oder Übernahme des Content Managements.

Dieses Angebot von SIRUP richtet sich an Unternehmer und Unternehmen.

1. Geltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

1.1 SIRUP erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB in Verbindung mit dem der Beauftragung zugrunde liegenden Angebot von SIRUP und dem im Zuge der Auftragsdurchführung ggf. erstellten Feinkonzept. Sofern in einem Angebot von SIRUP Bestimmungen getroffen werden, die im Widerspruch zu Regelungen in diesen AGB stehen, so gehen die Bestimmungen in dem betreffenden Angebot im Zweifelsfall der hierzu im Widerspruch stehenden Regelung in diesen AGB vor. Anderweitige Vereinbarungen, aufgrund derer von den Regelungen dieser AGB abgewichen werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

1.2 Diese AGB gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen SIRUP und ihren Geschäfts- und Vertragspartnern, soweit diese als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, also in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (nachfolgend: „Kunde“) und Gegenstand dieser Geschäftsverbindung das vorstehend bezeichnete Leistungsangebot von SIRUP ist. Diese AGB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung insoweit auch für künftige SIRUP vom Kunden erteilte Aufträge, selbst wenn sich SIRUP hierauf nicht erneut ausdrücklich beruft und diese nicht nochmals ausdrücklich in das durch die Auftragserteilung begründete Vertragsverhältnis einbezogen werden. Dies gilt insbesondere auch für solche weiteren Aufträge, die SIRUP vom Kunden im Rahmen einer solchen Geschäftsverbindung (fern-)mündlich, schriftlich, per Telefax, elektronisch oder per E-Mail erteilt werden, sowie für Änderungswünsche des Kunden bezüglich eines bereits erteilten Auftrags und für eine Erweiterung oder Verlängerung erteilter Aufträge.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann in einen Vertrag zwischen SIRUP und dem Kunden einbezogen, wenn dies ausdrücklich von SIRUP schriftlich bestätigt wurde. Erfolgt auf diesem Wege eine wirksame Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden, so bleibt die Fortgeltung dieser AGB davon unberührt. Soweit Regelungen von wirksam einbezogenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden im Widerspruch zu Regelungen dieser AGB stehen, sollen im Zweifel die Regelungen dieser AGB Anwendung finden.

Im Übrigen sind allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden für SIRUP unverbindlich, auch wenn SIRUP ihrer Geltung nicht ausdrücklich widerspricht oder der Kunde erklärt, nur unter Einbeziehung seiner allgemeinen Geschäftsbedingungen einen Vertrag durchführen zu wollen.

1.4 SIRUP behält sich das Recht vor, diese AGB mit Wirkung für die Zukunft zu ändern oder zu ergänzen. Die jeweils aktuelle Fassung der AGB ist jederzeit auf der über die Domain www.sirup.com erreichbare Website von SIRUP abrufbar.

Soweit Gegenstand eines SIRUP vom Kunden erteilten Auftrags die dauerhafte Erbringung von Leistungen ist – wie beispielsweise das Hosting einer Website – und eine Änderung dieser AGB während der Laufzeit des Auftrags in Kraft treten soll, wird SIRUP den Kunden durch eine Änderungsmitteilung in Textform über die Neufassung dieser AGB und über den Zeitpunkt, ab dem die Neufassung gelten soll, informieren. Widerspricht der Kunde der Einbeziehung der geänderten AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese mit Wirkung für die Zukunft in den über die betreffenden Leistungen geschlossenen Vertrag einbezogen. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist SIRUP berechtigt, den betreffenden Auftrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die geänderten AGB gemäß Änderungsmitteilung in Kraft treten sollen.

2. Vertragsschluss

2.1. Sofern und soweit SIRUP bei Abgabe eines Angebots nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt, sind die Angebote von SIRUP freibleibend und unverbindlich und stellen allein eine

Einladung an den Kunden dar, SIRUP per Beauftragung der angebotenen Leistungen den Abschluss eines entsprechenden Vertrages anzubieten. Vorbehaltlich einer solchen abweichenden Erklärung kommt ein Vertrag mit dem Kunden somit erst zustande, wenn SIRUP einen ihr vom Kunden erteilten Auftrag bestätigt.

2.2 Die Auftragsbestätigung erfolgt regelmäßig schriftlich, per Telefax oder per E-Mail. Erfolgt in dieser Form keine Auftragsbestätigung durch SIRUP, kommt ein Vertrag über die dem Kunden angebotenen und von diesem beauftragten Leistungen dann zustande, wenn SIRUP mit der Erbringung dieser Leistungen beginnt. Solange dem Kunden in diesem Fall die Aufnahme der Leistungserbringung durch SIRUP nicht erkennbar ist, kann er von SIRUP binnen einer angemessenen Frist eine Erklärung darüber verlangen, ob der von ihm erteilte Auftrag von SIRUP bestätigt wird. Im Falle des fruchtlosen Ablaufs einer solchen Erklärungsfrist ist der Kunde nicht mehr an die betreffende Auftragserteilung gebunden.

3. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand werden ihrem Inhalt und Umfang nach diejenigen Leistungen von SIRUP, die in dem betreffenden Angebot von SIRUP bestimmt sind. Die dort getroffenen Leistungsbestimmungen werden gegebenenfalls durch ein im Zuge der Auftragsausführung von SIRUP erstelltes Feinkonzept ergänzt und / oder konkretisiert, das Vertragsbestandteil wird. Im Zweifel gehen die in einem solchen Feinkonzept getroffenen Leistungsbestimmungen denjenigen in dem betreffenden Angebot getroffenen Leistungsbeschreibungen vor.

4. Leistungserbringung durch SIRUP

4.1 Die Art und Weise der Leistungserbringung durch SIRUP bestimmt sich nach dem dem betreffenden Auftrag zugrunde liegenden Angebot von SIRUP sowie einem gegebenenfalls nach Auftragserteilung erstellten Feinkonzept. Soweit diesbezüglich keine detaillierten Bestimmungen getroffen worden sind, steht es im pflichtgemäßen Ermessen von SIRUP, die zur Erbringung der beauftragten Leistungen sowie zur Erreichung des vom Kunden mit der Auftragserteilung erkennbar verfolgten Zwecks – insbesondere in technischer Hinsicht – geeignete Art und Weise der Leistungserbringung zu wählen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist SIRUP bei der Konzeption und Gestaltung von Internetpräsenzen unter maßgeblicher Berücksichtigung diesbezüglicher, in den zugrunde liegenden Vertrag einbezogener Vorgaben des Kunden sowie berechtigter, insbesondere wirtschaftlicher Interessen des Kunden in gestalterischer und ästhetischer Hinsicht frei.

4.2 Sollte SIRUP Zusatzleistungen ohne zusätzliche Vergütung zur Verfügung stellen, hat der Kunde keinen Anspruch auf deren Erbringung. SIRUP ist berechtigt, solche Zusatzleistungen nach vorheriger Ankündigung innerhalb angemessener Frist zu ändern, einzustellen oder nur noch gegen Vergütung anzubieten.

4.3 Eine Einweisung / Schulung des Kunden durch SIRUP bezüglich der Nutzung der Leistungsergebnisse ist nur dann Auftragsgegenstand, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

4.4 Softwareerstellungslösungen erbringt SIRUP regelmäßig auch unter Verwendung von Open-Source-Software, deren Dokumentation frei verfügbar ist. Sofern Softwareerstellungslösungen Auftragsgegenstand sind, ist die Lieferung diesbezüglicher Dokumentationen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall nicht Vertragsbestandteil.

4.5 Beauftragt der Kunde SIRUP mit der Registrierung einer Domain, nimmt SIRUP die Registrierung im Wege der Geschäftsbesorgung für den Kunden vor. Hierbei nimmt SIRUP für und im Namen des Kunden die Beantragung einer Registrierung vor und begleitet den darauf gegebenenfalls folgenden Registrierungsprozess für den Kunden.

Die Verwaltung und damit auch die Registrierung von Domains erfolgt in Abhängigkeit von den jeweils gewünschten „Top-Level-Domains“ („TLDs“; dies sind die Endungen einer Domain, wie „.de“, „.com“, „.eu“ usw.) durch unterschiedliche Vergabestellen bzw. so genannte „Registrars“ (im Folgenden einheitlich „Vergabestellen“). Der der Registrierung einer Domain zugrunde liegende Vertrag kommt unmittelbar zwischen dem Kunden und der jeweiligen Vergabestelle zustande und besteht unabhängig von einem etwaig zwischen dem Kunden und SIRUP geschlossenen Vertrag über eine Betreuung, insbesondere über das Hosting einer Internetpräsenz. Für das der Domainregistrierung zugrunde liegende Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Vergabestelle gelten daher die Registrierungsregeln der jeweiligen Vergabestelle, über deren Identität SIRUP den Kunden jeweils auf Grundlage der von ihm gewünschten Domain informieren wird.

4.6 Beauftragt der Kunde SIRUP mit dem Hosting einer Internetpräsenz, so sorgt SIRUP für den Kunden für die Einrichtung und den Betrieb der Internetpräsenz auf einer Servertechnologie, die die Verfügbarkeit und vereinbarungsgemäße Darstellung und Funktionsweise der Internetpräsenz ermöglicht. Ferner sorgt SIRUP dadurch, dass sie die Betriebs- und Sicher-

heitssoftware regelmäßig entsprechend der jeweils aktuellen technischen Standards wartet, dafür, dass der Betrieb und die Verfügbarkeit der Internetpräsenz unter den jeweils bekannten technischen und sicherheitsrelevanten Bedingungen im üblichen, unter Berücksichtigung der technischen und strukturellen Bedingungen und Risiken im Internet möglichen Umfang erfolgt.

Für die Durchführung der hierfür vorzunehmenden Wartungsarbeiten kann es erforderlich sein, den betreffenden Serverbetrieb vorübergehend einzuschränken oder auszusetzen, wodurch auch die Verfügbarkeit und / oder der Funktionsumfang der betriebenen Internetpräsenz vorübergehend eingeschränkt bzw. aufgehoben werden kann. Erfordert die Durchführung umfangreicher Wartungsarbeiten eine länger anhaltende Beschränkung oder Unterbrechung des Serverbetriebs, wird SIRUP den Kunden über Art und Umfang absehbarer Einschränkungen unterrichten, sobald SIRUP hiervon Kenntnis erlangt und sofern dies eine bereits eingetretene Einschränkung nicht verlängert.

- 4.7 Sofern Gegenstand der Leistungen, mit deren Erbringung der Kunde SIRUP beauftragt, auch die Einrichtung von E-Mail-Postfächern ist (regelmäßig im Zusammenhang mit der Beauftragung des Hostings einer Internetpräsenz), so umfasst dies allein die serverseitige Bereitstellung der für Einrichtung und Nutzung der vereinbarten Anzahl von E-Mail-Postfächern erforderlichen technischen Bedingungen durch SIRUP und deren Zugänglichmachung für den Kunden, um ihm die Verwaltung und Nutzung der E-Mail-Postfächer zu ermöglichen. Hierzu sorgt SIRUP für die Einrichtung und Zuordnung des hierfür jeweils erforderlichen Speicherplatzes auf dem verwendeten Mailserver einschließlich der zur Verwaltung und Nutzung der E-Mail-Postfächer erforderlichen serverseitigen Verwaltungssoftware und verschafft dem Kunden die Möglichkeit, die E-Mail-Postfächer mittels eines Zugangs zu der serverseitigen Verwaltungssoftware zu verwalten und zu nutzen, insbesondere diese also namentlich und technisch einzelnen Nutzern und Nutzergruppen zuzuordnen und für den Empfang, den Versand und die Speicherung von E-Mails zu nutzen. Die kundenseitige Einrichtung von E-Mail-Postfächern, insbesondere deren Anbindung und Integration in beim Kunden verwendete Softwareumgebungen, ist vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen im Einzelfall demgegenüber ausdrücklich nicht Bestandteil der von SIRUP diesbezüglich geschuldeten Leistungen.

Da es sich bei der Einrichtung und dem Betrieb von E-Mail-Postfächern um serverbasierte Leistungen handelt, weshalb diese Leistungen regelmäßig auch als Bestandteil des Hostings einer Internetpräsenz angeboten und erbracht werden, gelten die in diesen AGB bezüglich der von SIRUP geschuldeten Quantität und Qualität der Hosting-Leistungen getroffenen Regelungen (insbesondere vorstehend unter Ziffer 4.6) entsprechend für die von SIRUP im Hinblick auf die Einrichtung von E-Mail-Postfächern geschuldeten Leistungen.

- 4.8 Ist SIRUP von dem Kunden mit der weiteren Betreuung der Internetpräsenz beauftragt, insbesondere mit der Unterstützung des Kunden bei technischen Problemen mit der Internetpräsenz und / oder bei der Nutzung eines für den Kunden eingerichteten „Content Management Systems“ („CMS“), oder hat der Kunde SIRUP mit der Übernahme des Content Managements beauftragt, so schuldet SIRUP die Erbringung solcher Leistungen vorbehaltlich besonderer Absprachen im Einzelfall nur im Rahmen der regelmäßigen Bürozeiten von SIRUP, die außer an gesetzlichen Feiertagen des Bundeslandes Berlin von Montag bis Freitag zwischen 10:00 Uhr und 18:00 Uhr liegen. Für die Inanspruchnahme vereinbarter Unterstützungsleistungen ist SIRUP in diesen Zeiträumen für den Kunden telefonisch und per E-Mail erreichbar. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall ist SIRUP nicht verpflichtet, Betreuungsleistungen außerhalb ihrer Geschäftsräume zu erbringen.
- 4.9 Sofern nicht von SIRUP schriftlich ausdrücklich abweichend erklärt, sind von SIRUP genannte Termine unverbindliche Plantermine, die insbesondere unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Mitwirkung des Kunden bzw. seiner Mitarbeiter und/oder Erfüllungshelfen sowie eines planmäßigen Fortgangs der Auftragsdurchführung stehen. Fixgeschäfte, also die Verpflichtung von SIRUP zur Leistungserbringung zu festgelegten Zeitpunkten oder Terminen, bedürfen jeweils einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- 4.10 Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung nicht von SIRUP zu vertreten sind (z. B. Streik, Energieausfall, Unruhen oder behördliche Maßnahmen, allgemeine Störungen der Telekommunikations- und Datennetze usw.), ist SIRUP für die Dauer der hierdurch eintretenden Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Fortfall von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt ebenso für die Zeit, in der SIRUP infolge mangelnder Mitwirkung des Kunden an der Leistungserbringung gehindert ist, sofern und soweit die betreffende Mitwirkungshandlung vereinbart oder der Kunde von SIRUP zur Vornahme solcher Mitwirkungshandlungen aufgefordert wurde.
- 4.11 SIRUP ist berechtigt, sich für die von ihr in Durchführung eines Auftrags zu erbringenden Leistungen, insbesondere solche in Form des Hostings einer Internetpräsenz und der Registrierung von Domains, auf eigene Rechnung dritter Unternehmen und Dienstleister zu bedienen, die zu diesem Zweck einzelne Werke schaffen oder Dienstleistungen erbringen (nachfolgend „Subunternehmer“). Für die Erfüllung der den Subunternehmern hierdurch entstehenden Ansprüche sowie für die Wahrung ihrer berechtigten Interessen als Subunternehmer von SIRUP ist allein SIRUP verantwortlich.

5. Mitwirkung des Kunden, Garantie und Freistellung

- 5.1 Der Kunde ist verpflichtet, SIRUP durch seine Mitwirkung bei der Erbringung der von SIRUP vertraglich geschuldeten Leistungen zu unterstützen, sofern und soweit dies für die Durchführung des jeweiligen Auftrags, insbesondere für die Erreichung eines damit angestrebten Leistungserfolgs förderlich ist.

Der Kunde benennt SIRUP einen fachkundigen Mitarbeiter, der SIRUP zu diesem Zweck während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung steht und ermächtigt ist, für den Kunden verbindliche Erklärungen, insbesondere im Hinblick auf (Teil-)Abnahmen, Mängel und Änderungen der Funktionen, des Umfangs und der Struktur des Auftragsgegenstandes abzugeben. Ist der benannte Mitarbeiter des Kunden verhindert, so wird der Kunde SIRUP unverzüglich einen entsprechend fachkundigen und bevollmächtigten Vertreter benennen.

- 5.2 Der Kunde stellt SIRUP insbesondere alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Daten und Inhalte (bspw. Kontaktdaten, Zugangsdaten, Namen einschließlich Domainnamen, Texte, Bilder, Töne, Videos, kundenseitig bereits vorhandene und von SIRUP einzubindende Software und dergleichen) unentgeltlich zur Verfügung. Sämtliche der SIRUP vom Kunden zur Verfügung zu stellenden textlichen, visuellen und auditiven Inhalte, die von SIRUP zum Zwecke der Auftragsdurchführung verarbeitet werden sollen, hat der Kunde SIRUP in dem von SIRUP vorgegebenen Format, in Ermangelung einer solchen Vorgabe in einem gängigen, unmittelbar für den vorgesehenen Zweck verwertbaren Format zu überlassen. Soweit erforderlich, wird der Kunde eine Konvertierung dieser Inhalte auf eigene Kosten veranlassen oder SIRUP die Vornahme einer solchen gesondert vergüten.

Für die Sicherung solcher vom Kunden überlassener Informationen, Daten und Inhalte hat der Kunde selbst zu sorgen.

- 5.3 Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die von ihm SIRUP zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Inhalte, deren vertragsgemäße Verwendung durch SIRUP, deren Verwendung durch den Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der Ergebnisse einer Auftragsdurchführung, wie auch die Nutzung der Ergebnisse einer Auftragsdurchführung selbst, also insbesondere die Nutzung von Internetpräsenzen, eingerichteten Webspace, eingerichteten E-Mail-Postfächern usw., durch den Kunden

a. keine rechtlich geschützte Interessen und Rechte Dritter, insbesondere keine vertraglichen Rechte sowie keine Persönlichkeits-, Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie gewerbliche Schutzrechte verletzen

und

b. nicht aus anderem Grund, insbesondere wegen eines Verstoßes gegen dem Jugend-schutz dienende Gesetze, des Datenschutzes, Regelungen gegen den unlauteren Wettbewerb oder strafrechtliche Vorschriften, rechtswidrig sind.

Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass je nach Art der Domain, unter der eine Internetpräsenz betrieben wird, sowie je nach dem, an wen sich das in einer Internetpräsenz enthaltene Angebot richtet, insofern auch gesetzliche Regelungen anderer Staaten zu berücksichtigen sein können.

Der Kunde garantiert SIRUP verschuldensunabhängig die Beachtung und Wahrung der vorstehend genannten Rechte und Vorschriften sowie, dass die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Daten, die er SIRUP zu diesem Zweck überlassen hat, vollständig und richtig sind. Sollte SIRUP infolge der vertragsgemäßen Verwendung der Materialien und / oder infolge der Internetpräsenz des Kunden wegen der Verletzung solcher Rechte und Vorschriften oder der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit überlassener Informationen und Daten in Anspruch genommen werden, ist der Kunde verpflichtet, SIRUP insoweit von jeglicher Haftung freizustellen und ihr sämtliche daraus entstehenden Schäden und erforderlichen Kosten einschließlich erforderlicher Rechtsanwaltskosten zu erstatten.

- 5.4 Der Kunde ist verpflichtet, infolge der jeweiligen Auftragsdurchführung und insbesondere infolge der Nutzung des jeweiligen Ergebnisses einer Auftragsdurchführung eventuell anfallende Gebühren an Verwertungsgesellschaften, wie bspw. die GEMA, abzuführen. Werden solche Gebühren von SIRUP verauslagt, so ist der Kunde verpflichtet, diese SIRUP gegen Nachweis zu erstatten.

- 5.5 Stellt der Kunde SIRUP die für die Auftragsdurchführung benötigten Informationen, Daten und Inhalte nicht vereinbarungsgemäß zur Verfügung oder erbringt er sonstige vereinbarte und / oder von SIRUP verlangte Mitwirkungshandlungen nicht, haftet SIRUP nicht für eventuelle Schäden, die sich aus einer hierdurch verursachten Verzögerung der Auftragsdurchführung ergeben. Eine solche Verzögerung berechtigt SIRUP, die Auftragsausführung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Nachfrist einzustellen oder nach fruchtlosem Ablauf einer dem Kunden zur Vornahme der betreffenden Mitwirkungshandlung gesetzten angemessenen Nachfrist ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten bzw. den Vertrag insoweit zu kündigen.

In jedem Fall einer von dem Kunden zu vertretenden Verzögerung der Auftragsdurchführung kann SIRUP von dem Kunden die Vergütung eines ihr infolge dessen etwaig entstehenden Mehraufwands verlangen. Die Höhe der Vergütung solchen Mehraufwands richtet sich nach der Vergütung, die für die Durchführung des betreffenden Auftrags vereinbart wurde.

6. Ablieferung und Abnahme

- 6.1 Ist von SIRUP in Durchführung eines Auftrags ein Leistungsergebnis (bspw. ein Konzept, eine Internetpräsenz und dergleichen) herzustellen, liefert SIRUP dieses Ergebnis ab, indem sie – je nach Beschaffenheit der jeweils geschuldeten Ergebnisse – dem Kunden schriftlich die Fertigstellung und Abnahmefähigkeit der betreffenden Leistungen anzeigt und / oder das Ergebnis dem Kunden übergibt bzw. übermittelt oder per Übermittlung von Zugangsdaten zugänglich macht.

- 6.2 SIRUP kann im Rahmen eines Auftrags Teilleistungen (z.B. Konzepte, Entwürfe, Testversionen, Module, einzelne Inhalte und dergleichen) abliefern, sofern dem Kunden dies zumutbar ist. Teilleistungen sind dem Kunden insbesondere dann zumutbar, wenn die Abnahme der

jeweiligen Teilleistung durch ihn maßgeblich für die weitere Auftragsdurchführung, insbesondere für die weitere Bestimmung bzw. Konkretisierung von weiteren im Zuge einer Auftragsausführung zu erbringenden Leistungen ist (bspw. Abnahme eines Konzepts, eines Entwurfs, einer Testversion usw.).

- 6.3 Maßgeblich für die Abnahmefähigkeit der Leistungen von SIRUP sind allein die in dem jeweiligen Angebot von SIRUP und einem ggf. im Zuge der Auftragsdurchführung erstellten Feinkonzept bestimmten Eigenschaften der betreffenden Leistungen und, soweit dort insofern keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die in diesen AGB bezüglich Art, Inhalt und Qualität der Leistungserbringung durch SIRUP enthaltenen Regelungen.

Im Falle wesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme bis zur vollständigen Mängelbeseitigung verweigern. Wesentliche Mängel sind regelmäßig nur solche erheblichen Abweichungen der Leistungen von deren vereinbarten Eigenschaften, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Leistungen für den Kunden führt. Bei nicht wesentlichen Mängeln wird der Kunde die betreffenden Leistungen unter Vorbehalt solcher Mängel abnehmen und SIRUP wird die betreffenden Mängel binnen angemessener Frist beseitigen.

Leistungen von SIRUP, deren Abnahmefähigkeit dem Kunden angezeigt wurde und die frei von wesentlichen Mängeln sind, gelten als abgenommen, wenn der Kunde deren Abnahme nicht innerhalb von zwei Wochen seit ihrer Ablieferung erklärt hat.

- 6.4 Ein Recht des Kunden, im Rahmen eines bestätigten Auftrags die Überarbeitung eines Leistungsergebnisses, das die im betreffenden Angebot sowie einem etwaigen diesbezüglichen Feinkonzept vereinbarten Eigenschaften aufweist und den üblichen handwerklichen und technischen Standards entspricht, besteht nur, sofern und soweit ein solches ausdrücklich vereinbart wurde. Dies betrifft insbesondere so genannte „Korrekturschleifen“ zur Anpassung von Leistungsergebnissen an gestalterische bzw. ästhetische Vorstellungen des Kunden.

7. Vergütung von SIRUP

- 7.1 Die Höhe der von dem Kunden an SIRUP für die Leistungserbringung zu leistenden Vergütung bestimmt sich jeweils nach dem Angebot von SIRUP, auf dessen Grundlage der Kunde SIRUP mit der Leistungserbringung beauftragt hat. Sofern und soweit nicht ausdrücklich abweichend von SIRUP erklärt, handelt es sich bei der Angabe von Vergütungsbeträgen für einzelne Leistungen in einem Angebot um Kostenanschläge, die auf Aufwandsschätzungen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Bedarfe basieren. Dies gilt insbesondere für die Kalkulation einzelner Projektphasen zur Herstellung eines Leistungsergebnisses vor Erstellung eines diesbezüglichen Feinkonzepts. Beauftragt der Kunde SIRUP ganzheitlich mit der Konzeption, Gestaltung und Umsetzung einer Internetpräsenz, so erfolgt nach Abschluss der Konzeptionsphase regelmäßig eine Überprüfung sowie erforderlichenfalls Anpassung der bei der Angebotserstellung für die Gestaltung und Umsetzung veranschlagten Kosten.

Sollte die Vergütung von SIRUP im Einzelfall nicht vereinbart sein, steht SIRUP eine zeitabhängige Vergütung in Höhe der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Stunden- und / oder Tagessätze von SIRUP zu.

Sofern und soweit von SIRUP nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preise zusätzlich der am Tage der Rechnungsstellung geltenden Umsatzsteuer.

- 7.2 Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind tatsächliche und angemessene Aufwendungen, die SIRUP zur Ausführung eines Auftrags tätigt, von dem Kunden gesondert zu erstatten. Bezieht SIRUP im Rahmen der Durchführung eines Auftrags vereinbarungsgemäß Leistungen, insbesondere Inhalte, von Dritten, die diese Leistungen nicht als Subunternehmer von SIRUP erbringen, so ist SIRUP berechtigt, dem Kunden zum Ausgleich des mit dem Bezug solcher Leistungen verbundenen Aufwands neben den hierfür aufgewendeten Kosten jeweils eine so genannte Handling-Fee in Höhe von 15 % des Wertes der bezogenen Leistung zu berechnen.
- 7.3 Jegliche Auftragsweiterung auf Veranlassung des Kunden, insbesondere in Form der Änderung, Neuplanung, Umstrukturierung und Erweiterung eines bereits erteilten Auftrags, ist SIRUP vom Kunden grundsätzlich gesondert zu vergüten. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine von dem Kunden veranlasste Auftragsweiterung weder mit erheblichem Mehraufwand für SIRUP noch mit einer Erweiterung des im Zuge der Durchführung des betreffenden Auftrags an den Kunden abzuliefernden Leistungsergebnisses verbunden ist. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall gilt als eine Auftragsweiterung auf Veranlassung des Kunden stets auch ein solcher erheblicher Mehraufwand, der SIRUP für die Erbringung der vereinbarten Leistung entsteht und der erkennbar nicht Gegenstand des in dem dem betreffenden Auftrag zugrunde liegenden Angebot von SIRUP veranschlagten Aufwands war, sofern SIRUP den Kunden vor Erbringung solchen Mehraufwands hierauf hinweist und der Kunde daraufhin die weitere Auftragsausführung verlangt.
- 7.4 Die SIRUP zustehende Vergütung ist jeweils nach Rechnungsstellung durch SIRUP an den Kunden zur Zahlung fällig. SIRUP ist berechtigt, vom Kunden Abschlagszahlungen in Abhängigkeit vom Stand der Leistungserbringung, insbesondere nach Erreichen von in dem betreffenden Angebot und / oder einem im Zuge seiner Durchführung erstellten Feinkonzept festgelegten Projektphasen zu verlangen.

Ist Gegenstand eines Auftrags die dauerhafte Erbringung von Leistungen, insbesondere also die dauerhafte Betreuung einer Internetpräsenz, so ist SIRUP vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall zur monatlichen Vergütungsabrechnung berechtigt.

Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart und soweit Auftragsgegenstand nicht die dauerhafte Erbringung von Betreuungsleistungen ist, steht SIRUP bei Auftragserteilung ein Vergütungsvorschuss in Höhe von 50% der im betreffenden Angebot von SIRUP veranschlagten bzw. der im Einzelfall zwischen dem Kunden und SIRUP als Festpreis vereinbarten Gesamtvergütung zu.

- 7.5 Der Kunde kommt jeweils in Verzug, wenn und soweit ein geschuldeter und in Rechnung gestellter Vergütungsbetrag nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen seit ordentlicher Rechnungsstellung auf dem dem Kunden mitgeteilten Konto von SIRUP gutgeschrieben ist.

Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist SIRUP berechtigt, von dem Kunden für jedes Mahnschreiben nach Eintritt des Verzuges eine Aufwandsersatzung in Höhe von 5,00 EUR zu verlangen.

Gerät der Kunde länger als fünf (5) Werktage mit einer Zahlung in Verzug, ist SIRUP berechtigt, die weitere Auftragsdurchführung einzustellen und sämtliche Leistungen und Leistungsergebnisse zurückzubehalten, bis sämtliche fälligen Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber SIRUP einschließlich etwaiger infolge des Verzugs entstandener Verzugschäden und -zinsen vollständig ausgeglichen wurden.

- 7.6 Der Kunde kann gegen Forderungen von SIRUP mit eigenen Forderungen grundsätzlich nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich bei den Forderungen des Kunden um Zahlungsansprüche handelt, die ihm aufgrund desselben Auftrags, aufgrund dessen SIRUP ihre Forderungen gegen den Kunden geltend macht, infolge einer von SIRUP zu vertretenden Mangelhaftigkeit der von ihr erbrachten Leistungen zustehen.

8. Rechteinräumung im Hinblick auf Leistungsergebnisse

- 8.1 SIRUP stehen an sämtlichen Ergebnissen der von ihr im Zuge der Angebotserstellung und Auftragsdurchführung erbrachten Leistungen die ausschließlichen Rechte zu. Als Leistungsergebnisse in diesem Sinne gelten insbesondere auch sämtliche Konzepte, Entwürfe, Layouts, Test- und Vorabversionen und dergleichen, die im Zuge der Angebotserstellung und der Auftragsausführung – auch als Zwischen- bzw. Übergangsergebnisse – entwickelt werden, unabhängig davon, ob und ggf. in welcher Form diese verkörperlicht sind. Die Berechtigung von SIRUP im Hinblick auf diese Leistungsergebnisse entspricht ihrem Inhalt und Umfang nach auch dann denjenigen, die nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) originär dem Urheber im Hinblick auf sein Werk zustehen, wenn die betreffenden Leistungsergebnisse im Einzelfall nicht dem Werkbegriff des UrhG unterfallen. Sofern und soweit in dem bestätigten Auftrag, in dem im Zuge seiner Durchführung etwaig erstellten Feinkonzept und in diesen AGB keine Regelungen im Hinblick auf die Berechtigung von SIRUP an den von ihr erstellten Leistungsergebnissen und im Hinblick auf die dem Kunden diesbezüglich eingeräumten Rechte getroffen wurden, sollen insofern die Regelungen des UrhG entsprechende Anwendungen finden.

Vorschläge und Weisungen des Kunden sowie dessen vertragsgemäße Mitwirkung bei der Durchführung eines Auftrags allein begründen kein etwaiges Miturheberrecht oder eine sonstige Form der Mitberechtigung des Kunden an den Ergebnissen der Leistungen von SIRUP, die ein diesbezügliches Verwertungs- oder Nutzungsrecht seitens des Kunden zu begründen vermag. Etwaig an von dem Kunden zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Inhalte bestehende Rechte bleiben hiervon unberührt.

- 8.2 Soweit Gegenstand des Auftrags lediglich die Erstellung eines Konzepts für einen Internetauftritt oder die Erstellung eines Marketingkonzepts – gegebenenfalls einschließlich Bestimmung des mit einer Umsetzung des Konzepts durch SIRUP verbundenen Aufwands – ist, sind etwaige Rechteinräumungen an den Kunden bezüglich der Ergebnisse der Auftragsdurchführung mangels ausdrücklicher abweichender Vereinbarungen im Einzelfall ausschließlich Gegenstand eines SIRUP gesondert zu erteilenden Auftrags zur Umsetzung des Konzepts. Mit einer Präsentation oder sonstigen Zugänglichmachung eines Konzepts allein ist keine diesbezügliche Rechteinräumung oder -übertragung verbunden. Ohne ausdrückliche, im Vorhinein schriftlich erklärte Zustimmung von SIRUP ist dem Kunden in diesen Fällen somit jegliche Nutzung eines Konzepts, insbesondere dessen Offenlegung gegenüber Dritten und dessen Umsetzung durch den Kunden selbst oder durch von ihm damit beauftragte Dritte, untersagt. Dies gilt ausdrücklich auch für eine isolierte Nutzung der mit dem Konzept präsentierten bzw. diesem zugrunde liegenden Ideen, insbesondere in Bezug auf Gestaltung, Aufbau, Präsentation und Inhalt.

Nutzt der Kunde in diesem Sinne ohne die erforderliche Zustimmung von SIRUP ein von ihr erstelltes Konzept, ist der Kunde verpflichtet, an SIRUP eine Vertragsstrafe in Höhe der Vergütung zu zahlen, die SIRUP zum Zeitpunkt der unberechtigten Nutzung üblicherweise für die Umsetzung des Konzepts berechnet hätte. Die Vertragsstrafe wird mit Aufnahme der unberechtigten Nutzung durch den Kunden zur Zahlung fällig. Unterlassungsansprüche, die SIRUP infolge der unberechtigten Nutzung des Konzepts zustehen, bleiben von einer Zahlung der Vertragsstrafe ebenso unberührt, wie SIRUP aus demselben Grunde darüber hinaus zustehende Schadensersatzansprüche.

- 8.3 Soweit Gegenstand des Auftrags die Realisierung einer Internetpräsenz oder eine sonstige Umsetzungsleistung ist, räumt SIRUP dem Kunden unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Erfüllung sämtlicher SIRUP aufgrund des betreffenden Auftrags zustehender Zahlungsansprüche die für die bestimmungsgemäße Nutzung des jeweiligen Leistungsergebnisses durch den Kunden erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird dem Kunden das Nutzungsrecht dieses Inhalts jeweils als einfaches, nicht übertragbares, örtlich und zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung des betreffenden Leistungsergebnisses in seiner Gesamtheit eingeräumt.

Jede über diese Nutzung hinausgehende Verwendung der Leistungsergebnisse bedarf der vorab schriftlich zu erteilenden Zustimmung von SIRUP. Ohne eine solche Zustimmung ist der Kunde insbesondere nicht berechtigt, sein Recht zur Nutzung des Leistungsergebnisses auf Dritte zu übertragen oder Dritten eine Berechtigung zur Nutzung des Leistungsergebnisses einzuräumen, das Leistungsergebnis zu bearbeiten oder auf sonstige Art und Weise umzugestalten sowie bearbeitete Versionen der Leistungsergebnisse zu veröffentlichen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen oder Nutzungsrechte an solchen bearbeiteten Versionen einzuräumen. Ihre Zustimmung zur Übertragung eines dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechts auf einen Dritten im Zuge eines Unternehmenskaufs oder einer Unternehmensverschmelzung kann SIRUP nur verweigern, sofern dem erhebliche berechtigte Interessen ihrerseits entgegenstehen.

- 8.4 Soweit SIRUP im Rahmen der Auftragsdurchführung Skript-, Maschinen- und / oder Quellcode erstellt, verbleiben diese unter Gewährleistung der dem Kunden eingeräumten Berechtigung zur Nutzung des betreffenden Leistungsergebnisses bei SIRUP, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sofern und soweit der Kunde zur Nutzung erstellter Software in Verbindung mit Drittsoftware berechtigt ist, bleibt das ihm nach dem UrhG zustehende Recht zur Dekompilierung in dem dort bestimmten Umfang und unter den dort bestimmten Voraussetzungen hiervon unberührt.

Soweit Leistungsergebnisse in Form von Software unter Einbindung von Open-Source-Modulen erbracht werden, erfolgt die Rechteinräumung bezüglich solcher Module entsprechend der jeweils anwendbaren Freie-Software-Lizenzen.

- 8.5 Im Zusammenhang mit jeder Veröffentlichung eines von SIRUP im Auftrag des Kunden erstellten Leistungsergebnisses durch den Kunden ist SIRUP an branchenüblicher Stelle jeweils wie folgt als Schöpfer der betreffenden Leistung zu bezeichnen:

© SIRUP Agentur für neue Medien

Darüber hinaus hat der Kunde, soweit dies im konkreten Einzelfall technisch möglich ist, im Rahmen seiner Internetpräsenz und / oder im räumlichen Zusammenhang mit den jeweiligen Leistungsergebnissen von SIRUP einen Hyperlink zu der über die Domain <http://www.sirup.com> abrufbare Website von SIRUP oder, je nach Beschaffenheit des betreffenden Leistungsergebnisses, einen Hinweis auf diese Domain oder auf die jeweils aktuelle Anschrift von SIRUP anzubringen.

Vorstehende Verpflichtungen des Kunden, im Zusammenhang mit den Leistungen von SIRUP auf SIRUP zu verweisen, bestehen nur insoweit nicht, als deren Erfüllung im konkreten Fall und unter Berücksichtigung der jeweiligen berechtigten Interessen von SIRUP und dem Kunden unzumutbar ist.

9. Gewährleistung

- 9.1 SIRUP gewährleistet die Leistungserbringung entsprechend der Festlegungen, die in dem betreffenden von ihr bestätigten Auftrag sowie im Zuge seiner Durchführung etwaig erstellten Feinkonzept getroffenen wurden.

- 9.1.1 Die vereinbarungsgemäße Beschaffenheit und Funktionsweise einer von SIRUP zu erstellenden Internetpräsenz wird nur auf in dem bestätigten Auftrag bzw. in einem im Zuge seiner Durchführung erstellten Feinkonzept bezeichneten Servern, Datenbanken und Betriebssystemen sowie nur für ihre Darstellung in den dort bezeichneten Webbrowsern und in Verbindung mit dort bezeichneter sonstiger hierzu etwaig erforderlicher Drittsoftware gewährleistet.

Der Kunde wird insofern darauf hingewiesen, dass die Darstellung und der Funktionsumfang einer Internetpräsenz in Abhängigkeit zu hierzu verwendeter Drittsoftware sowie der zum Betrieb der Internetpräsenz eingesetzten Servertechnologie steht, sodass Verwendung und Einsatz abweichender Drittsoftware und Servertechnologie auch zu Abweichungen im Erscheinungsbild und Funktionsumfang der Internetpräsenz führen können, was daher keine Mangelhaftigkeit der von SIRUP erstellten Internetpräsenz darstellt. Hierauf wird der Kunde insbesondere auch im Hinblick auf eine etwaige von ihm veranlasste Verlegung einer Internetpräsenz auf andere Server oder Änderung der Servertechnologie hingewiesen.

SIRUP schuldet somit auch nur die vereinbarte Funktionsfähigkeit und Darstellbarkeit einer Internetpräsenz im Zusammenhang mit solchen Versionen von Betriebssystemen, Webbrowsern und etwaiger sonstiger Drittsoftware, die im betreffenden Auftrag bzw. Feinkonzept bezeichnet sind; eine Auf- bzw. Abwärtskompatibilität der beauftragten Internetpräsenz zu jüngeren oder älteren Versionen solcher Software schuldet SIRUP nicht.

Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall gewährleistet SIRUP die Funktionsfähigkeit und Eigenschaften solcher Drittsoftware nicht, die sie vereinbarungsgemäß in eine Internetpräsenz einbindet.

Soweit in einem bestätigten Auftrag und einem etwaig im Zuge seiner Durchführung erstellten Feinkonzept keine Feststellungen dazu getroffen werden, in welcher Softwareumgebung und auf welcher Servertechnologie die zu erstellende Internetpräsenz vereinbarungsgemäß darstellbar und funktionsfähig sein soll, schuldet SIRUP die vereinbarte Darstellbarkeit und Funktionsfähigkeit der Internetpräsenz nur im Zusammenhang mit den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Versionen der gängigen Betriebssysteme, Webbrowser und etwaiger zur vereinbarungsgemäßen Darstellung und Funktionsweise der Internetpräsenz erforderlicher sonstiger Drittsoftware sowie nur auf der von SIRUP zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Rahmen ihrer Hosting-Leistungen eingesetzten Servertechnologie. Letzteres gilt unabhängig davon, ob der Kunde SIRUP auch mit dem Hosting der betreffenden Internetpräsenz beauftragt hat.

- 9.1.2 Im Hinblick auf die Ausführung eines Auftrags zur Registrierung einer Domain wird der Kunde darauf hingewiesen, dass es sich bei der Domainvergabe durch die jeweiligen Vergabestellen um automatisierte Verfahren handelt, auf deren Verlauf und Ergebnis SIRUP keinen Einfluss nehmen kann. SIRUP gewährleistet daher nicht, dass eine von dem Kunden gewünschte Domain auch auf ihn registriert werden kann und eine registrierte Domain frei von Rechten Dritter ist.

Ferner stehen Vergabestellen von Domains Rechte zur Sperrung und / oder vorübergehenden Deaktivierung von Domains zu, sofern der begründete Verdacht besteht, dass durch die Nutzung der Domain oder die über diese angebotenen Inhalte Rechte Dritter verletzt oder gegen gesetzliche Regelungen verstoßen wird. SIRUP kann somit auch nicht den ununterbrochenen und fortdauernden Bestand einer Domainregistrierung gewährleisten.

- 9.1.3 Im Hinblick auf die Durchführung eines Auftrags über das Hosting einer Internetpräsenz und / oder die Einrichtung von E-Mail-Postfächern wird der Kunde darauf hingewiesen, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Hard- und Software zu erstellen und einzusetzen, die in jeder Anwendungskombination und unter jeglichen technischen und äußeren Bedingungen fehlerfrei lauffähig ist und die stets vor Eingriffen und / oder Beschädigungen durch Dritte, insbesondere durch gezielte Angriffe durch so genannte „Schadsoftware“, gefeit ist. SIRUP schuldet daher bei der Durchführung eines solchen Auftrags allein das an dem jeweiligen Stand der Technik orientierte Bemühen um eine größtmögliche Verfügbarkeit und Funktionalität der betreuten Internetpräsenz und der eingerichteten E-Mail-Postfächer. Die Verfügbarkeit der betreffenden Internetpräsenz und E-Mail-Postfächer über das Internet kann zeitlich nur zu 99 % im Jahr gewährleistet werden und dies auch nur insoweit, als SIRUP nicht infolge der pflichtgemäßen Durchführung von Wartungsarbeiten oder ihrem Einflussbereich entzogener Umstände, insbesondere nicht von ihr zu vertretender technischer Störungen, daran gehindert ist, die Internetpräsenz und die E-Mail-Postfächer verfügbar zu halten.

- 9.1.4 Im Rahmen eines Auftrags über Betreuungsleistungen, insbesondere über die Unterstützung des Kunden bei technischen Problemen mit einer Internetpräsenz und / oder bei der Nutzung eines für den Kunden eingerichteten CMS, wird SIRUP für den Kunden als Dienstleister tätig, sodass SIRUP nicht das Erreichen eines konkreten Erfolgs, insbesondere also nicht die Lösung eines vom Kunden im Rahmen des Betreuungsauftrags an SIRUP herangetragenen Problems schuldet, sondern allein die verantwortliche Unterstützung und Beratung des Kunden nach dem aktuellen Stand der Technik und nach bestem Wissen und Können mit dem Ziel, dem Kunden das Erreichen des mit der Beauftragung erkennbar verfolgten Zwecks zu ermöglichen oder, sofern und soweit dies Gegenstand der Beauftragung ist, diesen Zweck für den Kunden zu erreichen.

- 9.2 Soweit SIRUP dies nicht ausdrücklich schriftlich zusichert, schuldet SIRUP nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs aufseiten des Kunden infolge der Nutzung der im Zuge der Auftragsdurchführung herbeigeführten Leistungsergebnisse einschließlich der diesbezüglich eingeräumten Rechte. Dies betrifft ausdrücklich auch Leistungen zur Suchmaschinenoptimierung von Websites.

Ebenso ist eine rechtliche Prüfung oder rechtliche Beratung im Hinblick darauf, ob die Nutzung der Leistungsergebnisse durch den Kunden im Einklang mit einschlägigen gesetzlichen Regelungen steht, nur dann Gegenstand eines Auftrags, sofern und soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde. Vorbehaltlich einer solchen Vereinbarung ist die Haftung von SIRUP für eine etwaige Rechtswidrigkeit der Nutzung der Leistungsergebnisse durch den Kunden daher ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind allein solche Rechtsmängel, die darauf beruhen, dass die für eine vertragsgemäße Nutzung der Leistungsergebnisse durch den Kunden erforderlichen Rechte an Dritteleistungen nicht eingeräumt wurden, sofern und soweit der Bezug der betreffenden Dritteleistungen Auftragsgegenstand war und SIRUP die Nichteinräumung der betreffenden Rechte zu vertreten hat.

- 9.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungsergebnisse von SIRUP nach ihrer Ablieferung unverzüglich auf etwaige Mängel hin zu untersuchen.

Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung der betreffenden Leistung schriftlich gegenüber SIRUP zu rügen. Mängel, die erst bei einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, sind schriftlich binnen sieben (7) Werktagen nach Ablieferung der betreffenden Leistung zu rügen. Mängel, die auch im Rahmen einer sorgfältigen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gegenüber SIRUP schriftlich angezeigt werden. Die Mängelrüge hat eine möglichst detaillierte Beschreibung der festgestellten Mängel zu enthalten.

Durch verspätete Mängelanzeigen geltend gemachte Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, SIRUP hatte bei Ablieferung der Leistung Kenntnis von dem betreffenden Mangel. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Rüge ist jeweils ihr rechtzeitiger Zugang bei SIRUP.

- 9.4 Der Kunde verliert etwaige Rechte aus Mängelhaftung, wenn er die betreffende Leistung oder die für diese vorausgesetzte Softwareumgebung oder Servertechnologie ändert oder ändern lässt und hierdurch die Mängelbeseitigung für SIRUP unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall der Änderung der betreffenden Leistung oder der für diese vorausgesetzten Softwareumgebung oder Servertechnologie hat der Kunde SIRUP den hierdurch entstehenden Mehraufwand der Mängelbeseitigung zu erstatten.

- 9.5 Mängelbeseitigungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei Schäden, die nach Ablieferung infolge fehlerhafter oder nachlässiger Nutzung bzw. Handhabung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entste-

hen, die nach dem Auftrag nicht vorausgesetzt und von SIRUP nicht zu vertreten sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

- 9.6 Soweit eine Leistung von SIRUP nach Vorstehendem mangelhaft ist und dem Kunden diesbezügliche Gewährleistungsansprüche zustehen, wird SIRUP die betreffenden Mängel innerhalb angemessener Frist durch Nacherfüllung beseitigen. Bei von SIRUP zu vertretenden Rechtsmängeln wird SIRUP nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder die Leistung derart abändern oder austauschen, dass durch die vertragsgemäße Nutzung der betreffenden Leistungen durch den Kunden keine Rechte Dritter mehr verletzt werden bzw. einer solchen Nutzung keine Rechte Dritter mehr entgegen stehen, die Leistung aber weiterhin die geschuldeten Eigenschaften aufweist, oder dem Kunden die erforderliche Berechtigung zur vertragsgemäßen Nutzung der Leistung durch Abschluss eines Lizenzvertrages verschaffen.

Sollte eine Mängelbeseitigung fehlschlagen oder ist eine solche unverhältnismäßig teuer oder SIRUP aus anderen Gründen nicht zumutbar, ist der Kunde berechtigt, die bezüglich der betreffenden Leistung vereinbarte Vergütung angemessen zu mindern oder vom Auftrag zurückzutreten und nach Maßgabe der unter Ziffer 10 dieser AGB getroffenen Regelungen Schadensersatz zu verlangen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit eines vorherigen Nacherfüllungsverlangens bleiben hiervon unberührt.

Zum Zeitpunkt eines Rücktritts des Kunden bereits entstandene aufwandsbezogene Zahlungsansprüche von SIRUP (z. B. Stundenhonorare, Materialkosten, Fahrtkosten) sowie Vergütungsansprüche wegen bereits erbrachter Leistungen bleiben bestehen.

- 9.7 Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Erbringung der betreffenden Leistung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme der betreffenden (Teil-)Leistung. Für Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels gilt dies nicht, wenn SIRUP grob schuldhaft gehandelt hat oder bei Ablieferung Kenntnis von dem Mangel hatte oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit infolge eines solchen Mangels.

Schadensersatzansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen durfte (so genannte „wesentliche Vertragspflichten“), verjähren kenntnisunabhängig innerhalb von fünf (5) Jahre ab ihrer Entstehung.

10. Haftung

10.1. SIRUP haftet aus Vertrag und Delikt

- für Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit;
- für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (vgl. oben unter Ziffer 9.7); insoweit ist die Haftung jedoch der Höhe nach beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

Als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden wird dabei die einfache Höhe des jeweiligen Auftragswerts angesehen. Darüber hinausgehende Haftungsansprüche sind insofern ausgeschlossen, insbesondere haftet SIRUP nicht darüber hinaus für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare sowie unmittelbare Folgeschäden.

Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter, Organe und Erfüllungsgehilfen von SIRUP. SIRUP haftet nicht für das Verhalten seines Erfüllungsgehilfen, wenn es sich bei diesem um den Kunden handelt.

- 10.2 Eine Haftung von SIRUP für Störungen der Kommunikationsnetze anderer Betreiber, Rechenerausfall bei Internet Providern oder Online Diensten, Kontensperrungen bei Diensteanbietern, Ausfall eines vom Kunden oder in dessen Auftrag von Dritten betriebenen Servern ist generell ausgeschlossen, sofern und soweit SIRUP derartige Ereignisse nicht verschuldet hat.

- 10.3 Da der Kunde allein für die Sicherung der Informationen, Daten und Inhalte verantwortlich ist, die er SIRUP zu Verfügung stellt, haftet SIRUP nicht für deren Verlust. SIRUP haftet ferner nicht für die Rechtmäßigkeit der Nutzung der Leistungsergebnisse durch den Kunden, insbesondere trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der hierbei zu beachtenden datenschutzrechtlichen Regelungen sowie für die Einhaltung sonstiger gesetzlicher Verhaltens- und Informationspflichten (siehe Ziffern 5.2 und 5.3 dieser AGB).

11. Werbung

SIRUP ist berechtigt, zum Zwecke der Bewerbung von SIRUP sowie der von ihr angebotenen Leistungen in Werbemitteln und anderen Medien auf die zu dem Kunden bestehende Geschäftsbeziehung und in deren Rahmen durchgeführte Aufträge sowie auf die im Zuge dessen hergestellten Leistungsergebnisse Bezug zu nehmen und zu diesem Zweck den Namen, die Marke, das Logo und sonstige zur Kennzeichnung des Kunden verwendete Zeichen des Kunden in angemessenem und verhältnismäßigem Umfang zu verwenden. Zudem ist SIRUP berechtigt, den Kunden in diesem Umfang als Referenz auf ihrer Website und in sonstigem Referenzmaterial anzuführen.

12. Laufzeiten, Kündigung, Auftragsbeendigung

- 12.1 Sofern und soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, haben Verträge über das Hosting sowie solche über die dauerhafte Erbringung von Betreuungsleistungen eine feste Laufzeit von zwölf (12) Monaten. Wird ein Vertrag nicht fristgemäß vom Kunden oder SIRUP gekündigt, so verlängert sich dieser um weitere zwölf (12) Monate.

- 12.2 Verträge über die Erbringung von Hosting- und / oder dauerhaften Betreuungsleistungen können jeweils mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der festen Vertragslaufzeit gekündigt werden. Kündigungen sind schriftlich zu erklären, maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung ist ihr rechtzeitiger Zugang beim jeweils anderen Vertragspartner.

- 12.3 Sofern und soweit keine abweichenden Regelungen vereinbart wurden, können von SIRUP bestätigte Aufträge, soweit diese die einmalige Erstellung eines Leistungsergebnisses zum Gegenstand haben, vom Kunden in Teilen oder in ihrer Gesamtheit regelmäßig nur mit schriftlicher Zustimmung von SIRUP vorzeitig beendet werden.

Wird ein solcher Auftrag vorzeitig beendet, kann SIRUP für Leistungen, die sie in Durchführung solcher Aufträge bereits erbracht hat, vom Kunden in vollem Umfang die auf diese Leistungen entfallende Vergütung verlangen. Darüber hinaus steht SIRUP eine Ausfallentschädigung zu, die sich regelmäßig auf 20 % der auf den zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erbrachten Teil des Auftrags entfallenden Vergütung beläuft. Den Vertragspartnern steht es jeweils frei, im Einzelfall nachzuweisen, dass SIRUP infolge der vorzeitigen Auftragsbeendigung ein geringerer oder auch ein größerer Schaden entstanden ist. Die Verpflichtung des Kunden, sämtliche Aufwendungen, die SIRUP infolge der Auftragserteilung zum Zwecke der Auftragsdurchführung bereits getätigt hat, zu erstatten, bleibt hiervon unberührt.

- 12.4 Das Recht der Vertragspartner, einen Auftrag jedweder Art aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Ein solcher wichtiger Grund ist für SIRUP insbesondere gegeben, wenn der Kunde die Ergebnisse der Leistungserbringung durch SIRUP oder von SIRUP im Auftrag des Kunden für diesen registrierte Domains oder zur Verfügung gestellten Webspace und / oder zur Verfügung gestellte E-Mail-Postfächer auf solche Art und Weise nutzt, die Dritte in ihren Rechten verletzt und / oder gegen geltendes Recht verstößt. Ferner besteht ein solcher wichtiger Grund insbesondere dann für SIRUP, wenn der Kunde Zahlungen, mit denen er sich bereits in Verzug befindet, auch innerhalb einer ihm hierzu gesetzten Nachfrist nicht leistet.

13. Sonstiges

- 13.1 Der Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist der Sitz von SIRUP. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen SIRUP und dem Kunden sowie etwaige im Zusammenhang mit dieser entstehenden Streitigkeiten findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

- 13.2 Alleiniger Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen SIRUP und dem Kunden entstehenden Streitigkeiten ist Berlin.

- 13.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt.

Berlin im Mai 2012